

BGer 8C 286/2013 vom 4. Juni 2013

Bundesgericht, 2013-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_286_2013

FR: TF 8C 286/2013 du 4 juin 2013

IT: TF 8C 286/2013 del 4 giugno 2013

Regeste

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Volltext

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 04.06.2013 8C 286/2013 (8C_286/2013)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 04.06.2013 8C 286/2013 (8C_286/2013) Tribunale

federale I Corte di diritto sociale 04.06.2013 8C 286/2013 (8C_286/2013)

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_286/2013

Urteil vom 4. Juni 2013 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Leuzinger,

Präsidentin, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte S._____, vertreten

durch Susanne Friedauer, substituiert durch Rechtsanwältin Regula Aeschlimann Wirz,

Beschwerdeführerin, gegen Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA),

Fluhmattstrasse 1, 6004 Luzern, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Unfallversicherung

(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts

des Kantons Zürich vom 19. Februar 2013. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 18. April

2013 (Poststaufgabe) gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons

Zürich vom 19. Februar 2013, in Erwägung, dass die Vorinstanz im angefochtenen

Entscheid den Einspracheentscheid vom 16. November 2011 der Schweizerischen

Unfallversicherungsanstalt (SUVA) aufhob und die Sache zu weiterer Abklärung und

anschliessendem neuen Entscheid im Sinne der Erwägungen zurückwies, dass es sich beim

vorinstanzlichen Entscheid um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG handelt

(vgl. BGE 133 V 477 E. 4.2 S. 481), dass die Zulässigkeit der Beschwerde somit - alternativ

- voraussetzt, dass der Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken

kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG), oder dass die Gutheissung der Beschwerde sofort einen

Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für

ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG), dass ein

Nachteil im Sinne von lit. a erst irreparabel ist, wenn er nicht später mit einem günstigen

Endurteil in der Sache behoben werden könnte (BGE 137 III 522 E. 1.3 mit Hinweisen, S.

525), dass ein solcher Nachteil überdies bei der Beschwerde führenden Person ausgewiesen

sein muss, dass solches weder geltend gemacht (zur diesbezüglichen Begründungspflicht:

BGE 134 III 426 E. 1.2 in fine mit Hinweisen) noch erkennbar ist (vgl. BGE 133 V 477 E.

5.2.4 S. 484 und Urteil 8C_188/2012 vom 27. März 2012), dass ebenso wenig ein Eintreten

auf die Beschwerde gestützt auf lit. b angezeigt ist, dass nämlich, selbst wenn mit einer

Gutheissung der Beschwerde direkt ein sofortiger Endentscheid herbeigeführt werden

könnte und damit die im Rückweisungsentscheid angeordneten ergänzenden

Sachverhaltsabklärungen obsolet würden, damit praxisgemäss kein bedeutender Aufwand

an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren im Sinne dieser Bestimmung

erspart würde (dazu statt vieler: Urteile 8C_268/2013 vom 3. Mai 2013 und 8C_906/2012 vom 7. Dezember 2012, je mit Hinweisen), dass sich dergestalt die Beschwerde insgesamt als offensichtlich unzulässig erweist, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG erledigt wird, dass die Beschwerdeführerin nach Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG kostenpflichtig wird, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 4. Juni 2013 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin:
Leuzinger Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.